

Ergänzungen in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement für Hundausstellungen der SKG

Inkrafttretung rückwirkend auf den 1. Januar 2016

Neu

Homologation des Titels > Schweizer Ausstellungs-Champion <

Art.6: Der Titel > Schweizer Ausstellungs-Champion < wird von der SKG verliehen und zwar für Hunde die drei CAC – davon mindestens zwei an Ausstellungen gemäss ART.1.11 AR – erhalten haben. Die Homologation des Titels erfolgt ohne besondere Bedingungen des Rasseclubs und ohne zeitliche Beschränkung.

Homologation des Titels > Schweizer Rasseklub – Ausstellungs – Champion <

Art.7: Der Titel > Schweizer Rasseklub – Ausstellungs – Champion < wird vom Rasseklub verliehen und zwar für Hunde die mindestens drei CAC erhalten haben. Der Rasseklub kann besondere, darüber hinausgehende Bestimmungen festlegen. Es bedarf dazu eines Beschlusses der Generalversammlung des zuständigen Rasseclubs. Solche Bedingungen sind durch den ZV der SKG genehmigen zu lassen und müssen im Ausstellungsprogramm und Ausstellungskatalog vermerkt werden. Sowohl der Titel > Schweizer Ausstellungs – Champion < als auch der Titel Schweizer Rasseklub – Ausstellungs – Champions < berechtigt zum Start in der Champion – Klasse (ChK).

Ergänzungen/ Änderungen:

Homologation des Titels > Schweizer Jugend – Schönheits – Champion < und > Schweizer Veteranen – Schönheits – Veteranen – Champion < der SKG

Art. 7.6 Art. 9.6: Hunde, die in der Jugendklasse (9 bis 18 Monate) drei Jugend – CAC sowie Hunde, die in der Jugendklasse zwei Jugend – CAC und in der Zwischenklasse (15 bis 24 Monate) ein CAC unter mindestens zwei verschiedenen Richtern an schweizerischen Ausstellungen gemäss Art. 1. 11 AR.

Art. 8 Art. 10: Schlussbestimmungen

Abs. 2: Änderungen können durch den ZV der SKG beschlossen werden und treten jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Sie sind vorgängig in den offiziellen Fachorganen der SKG zu veröffentlichen und treten jeweils nach erfolgter Publikation in Kraft.